

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Erich Rohde GmbH

in der Fassung vom September 2012

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ("**Lieferbedingungen**") gelten für alle Bestellungseingänge, Lieferungen und Verkäufe der Erich Rohde GmbH ("**Verkäufer**") von Schuhen und zugehörigen Ersatzteilen, z. B. Schuhsohlen, ("**Waren**") an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, ("**Käufer**"), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Der Verkäufer widerspricht jeglichen von den vorliegenden Lieferbedingungen abweichenden oder sie ergänzenden Geschäftsbedingungen des Käufers. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos erbringt, oder wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Der Verkäufer kann diese Lieferbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Lieferbedingungen sind in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung Bestandteil aller Verträge in Bezug auf Waren zwischen den Parteien. Sie gelten auch für künftige Bestellungen des Käufers und die entsprechenden Vertragsschlüsse in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, auch wenn die Parteien ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart haben.
- 1.4 Bei Abweichungen zwischen diesen Lieferbedingungen und den ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer im Rahmen eines geschlossenen Kaufvertrags haben die Vereinbarungen des Kaufvertrags Vorrang.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Ein Kaufvertrag über Waren kommt nach Bestellung der Waren durch den Käufer mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande, bzw. wenn der Verkäufer einer Bestellung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen widerspricht. Erfolgt eine Bestellung telefonisch, kann die Auftragsbestätigung auch mündlich erteilt werden (vgl. Ziffer 18.2).
- 2.2 Eine Bestellung des Käufers erfolgt in der Regel rechtzeitig vor Beginn einer Saison und mit einer ausreichenden Vorlaufzeit ("**Erstorder**"), damit der Verkäufer die

- Waren entsprechend der Bestellung produzieren bzw. die Produktion veranlassen kann.
- 2.3 Für den Inhalt und Umfang eines Kaufvertrages sind die Bestellung und die entsprechende Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch den Verkäufer für die einzelne Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.4 Die in Mustern, Katalogen, Prospekten, Preislisten, Auswahlprogrammen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Marketingunterlagen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) des Verkäufers enthaltenen Abbildungen, Maßangaben, Beschreibungen und sonstigen Angaben über Qualität und Beschaffenheit der Waren, sowie auch Proben und Muster ("**Unterlagen und Beispiele**") dienen nur zur Information und sind nicht verbindlich. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar. Sie werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich zugestimmt hat oder diese in einer Bestellung und der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommen sind. Der Verkäufer behält sich an solchen Unterlagen und Beispielen Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers dürfen derartige Unterlagen oder Beispiele nicht über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Rahmen hinaus benutzt, vervielfältigt oder ihr Inhalt Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich herauszugeben.
3. **MINDESTAUFTRAGSVOLUMEN**
- 3.1 Das Mindestauftragsvolumen für eine Erstorder pro Saison beträgt fünfzig (50) Paare, wobei von einem Artikel und einer Farbe jeweils mindestens sechs (6) Paar Gegenstand einer Bestellung sein müssen. Bestellungen unter dem Mindestauftragsvolumen kann der Verkäufer ohne weitere Gründe zurückweisen.
- 3.2 Bei Nachaufträgen, d.h. kurzfristigen Bestellungen einzelner Waren, aus der laufenden Saison ("**Nachauftrag**"), gilt grundsätzlich ein Mindestauftragsvolumen von vier (4) Paaren pro Liefertermin. Abhängig von der Bestellmenge kann die Lieferzeit einige Tage oder länger sein, wenn die Waren nicht am Lager vorrätig sind. Für Nachaufträge unter dem Mindestauftragsvolumen behält sich der Verkäufer das Recht vor, einen Mindermengenaufschlag pro Bestellung zu berechnen. Die Höhe des Mindermengenaufschlags teilt der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Erstorder oder bei oder vor Erteilung eines Nachauftrags durch den Käufer mit.
- 3.3 Für die Einhaltung des Mindestauftragsvolumens ist nicht die vom Käufer bestellte Menge entscheidend, sondern die Menge, die Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages zwischen den Parteien wird. Bei einer Bestellung über dem Mindestauftragsvolumen, aber einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unter dem Mindestauftragsvolumen, z. B. weil der Verkäufer nicht alle bestellten Waren auf Lager hat, wird somit der Mindermengenaufschlag berechnet und fällig.

In diesem Fall kann der Käufer aber unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Auftragsbestätigung die Bestellung gegenüber dem Verkäufer stornieren. Bei telefonischer Auftragsbestätigung muss die Stornierung bereits im selben Telefonat erfolgen.

4. **PREISE**

- 4.1 Preisangaben in Katalogen, Preislisten oder vergleichbaren Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) sind freibleibend und unverbindlich. Bindend sind lediglich die Preise laut Auftragsbestätigung bzw. Kaufvertragsvereinbarung für die jeweilige Bestellung. Für Waren, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Liefertag laut Preisliste gültigen Preise des Verkäufers.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Preise netto ab Werk des Verkäufers, d. h. zuzüglich Transportkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.3 Preise enthalten Kosten für eine handelsübliche Verpackung. Der Käufer trägt die über die handelsübliche Verpackung hinausgehenden Verpackungskosten.
- 4.4 Bei einer Erstorder zu Beginn der Saison sowie bei Nachaufträgen während der Saison, die das Mindestauftragsvolumen für einen Nachauftrag von vier (4) Paaren und einen Nettopreis für die Waren unter dem jeweiligen Kaufvertrag von EUR 200,00 übersteigen, gilt bei Lieferung innerhalb Deutschlands abweichend von Ziffer 4.2 der Preis inklusive aller Kosten für den Transport in der für den Verkäufer günstigsten Art, soweit der Käufer die Ware nicht selbst abholt. Der Käufer trägt die Kosten für darüber hinausgehende Transportwünsche (z. B. Versand per Eilboten, Express, sonstige vom Üblichen abweichende Versendungsart, Auszeichnung, Sonderkommissionierung, Versicherung). Bei Transport bzw. Versendung der Ware an einen Ort außerhalb Deutschlands gelten ggf. Sonderregelungen abweichend von dieser Ziffer 4.4, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Erstorder oder bei oder vor der Erteilung eines Nachauftrages mitteilt.
- 4.5 Der Verkäufer hat das Recht, Preise anzupassen und angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages über eine Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Hat sich der vom Verkäufer für die Ware verlangte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, d.h. Lieferung der Ware, im Vergleich zum Preis bei Bestellung bzw. Abschluss des Kaufvertrages erhöht, kann der Verkäufer den Preis nachträglich anpassen und gilt dann der höhere Preis, soweit die Preisanpassung auf Umständen beruht, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers stehen, diese Preisanpassung im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragschlusses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für die Bestellung nicht bereits vorhersehbar war und die Erhöhung zumutbar ist. Umstände außerhalb der Kontrolle des Verkäufers in diesem Sinne sind insbesondere Änderungen von (i) Zöllen, Steuern oder Abgaben, (ii) Material-, Lohn-, Lohnneben-, Finanzierungs- oder Herstellungskosten, (iii) Transportkosten oder (iv) von durch den Verkäufer in die

Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits sich bereits im Hinblick auf die Waren gegenüber Endverbrauchern verpflichtet hat. Bei einer Preisanpassung durch den Verkäufer kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten; dieses Recht kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer unverzüglich nach Mitteilung der Preisanpassung erklärt werden.

5. LIEFERUNG, GEFahrTRAGUNG

- 5.1 Liefertermine und/oder -fristen gelten nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Verkäufer als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung bzw. Abschluss des Kaufvertrages. Liefertermine und/oder -fristen gelten mit fristgerechter Mitteilung über die Versandbereitschaft der Ware bzw. Übergabe an den Spediteur als eingehalten.
- 5.2 Haben die Parteien vereinbart, dass der Käufer die Ware selbst oder durch einen beauftragten Spediteur abholt, ist der Käufer verpflichtet, versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abzurufen und abzuholen. Geschieht dies nicht oder werden Teillieferungen nicht zu den vereinbarten Terminen oder, soweit solche nicht vereinbart sind, gleichmäßig über den Lieferzeitraum abgerufen und abgeholt, so gerät der Käufer in Annahmeverzug.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, liefert der Verkäufer ab Werk, auch wenn der Verkäufer die Kosten für Transport übernommen hat. Der Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft und Bereitstellung der Ware, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware an den Spediteur.
- 5.4 Der Verkäufer ist berechtigt, in zumutbarem Umfang ohne Angabe von Gründen Teillieferungen zu erbringen.
- 5.5 Im Übrigen ist der Verkäufer bei Annahmeverzug, Unterlassen der Mitwirkung durch den Käufer und sonstiger Verzögerung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen, und der Verkäufer ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach seiner Wahl zu versenden oder nach pflichtgemäßem Ermessen zu lagern und die entsprechenden Lagerkosten zusätzlich zu dem Kaufpreis sofort zu berechnen. Lagert der Verkäufer die Ware in seinen eigenen Räumlichkeiten, kann er vom Kunden ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat in Höhe von 0,5 % des Preises der Waren der Lieferung, höchstens 5 % des Preises der Waren der Lieferung, berechnen. Bei Annahmeverzug hat der Verkäufer zudem das Recht, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung, in der Regel fünf (5) Werkzeuge, von dem jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis ungeachtet der Lieferung sofort fällig zu stellen. Das Fälligstellen des Kaufpreises hindert den Verkäufer nicht daran, bei anhaltendem Annahmeverzug unter den vorgenannten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zu-

rückzutreten, wobei die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Rücktritt entfällt.

- 5.6 Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird er den Käufer unverzüglich darüber informieren und entweder vom Vertrag zurücktreten oder einen neuen Liefertermin benennen. Bei Nennung eines neuen Liefertermins kommt der Verkäufer erst nach erfolglosem Verstreichen des neuen Liefertermins und Ablauf einer weiteren Frist von 21 Tagen nach dem erneuten Liefertermin in Verzug.
- 5.7 Liefert der Verkäufer aufgrund anderer als der in Ziffer 5.6 benannten Gründe oder ohne den Käufer vorher über die Verzögerung zu informieren, nicht innerhalb der vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen, kann der Käufer den Verkäufer auffordern, innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen nach dem ursprünglichen Liefertermin einen neuen Liefertermin zu benennen. Ist der neue Liefertermin mehr als einundzwanzig (21) Tage später als der ursprüngliche Liefertermin, hat der Käufer das Recht, den neuen Liefertermin abzulehnen und dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, in der Regel einundzwanzig (21) Tage, es sei denn eine Nachfrist ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Bei Nachaufträgen gilt eine angemessene kürzere Frist. Erst nach erfolglosem Verstreichen des neuen Liefertermins bzw. Ablauf der Nachfrist gerät der Verkäufer in Verzug. Der Käufer ist berechtigt von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn er dem Verkäufer eine weitere angemessene Nachfrist zur Lieferung setzt und diese verstreicht, ohne dass die Lieferung erfolgt. Erwächst dem Käufer aus dem Verzug des Verkäufers ein Schadensersatzanspruch, so ist der Käufer vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 12 nur berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Kalenderwoche der Verspätung höchstens 0,5 % vom Nettowert, insgesamt aber höchstens zwanzig (20) % vom Nettowert, desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer jeweils einen Verzugschadenersatzanspruch in mindestens der von ihm geltend gemachten pauschalierten Höhe konkret nachweist. Der Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12 ausgeschlossen.
- 5.8 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich all diejenigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf Steuern und Exportmeldungen sowie sonstiger gesetzlicher Pflichten bedarf. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen außerhalb Deutschlands gilt dies insbesondere für erforderliche Gelangensbestätigungen sowie andere Nachweise über den Transport der Ware außerhalb Deutschlands. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer bis zum Erhalt aller erforderlichen Unterlagen, Informationen und Nachweise für die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung Umsatzsteuer zu verlangen.

6. **ZAHLUNG UND RECHNUNG**

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Lieferung der Ware. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Vorkasse für einzelne Lieferungen von Waren zu verlangen.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort und ohne Abzug zahlbar. Im Übrigen gelten die in den Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich. Skontierungsfristen und Zahlungsfristen beginnen mit Zugang der Rechnung.
- 6.3 Auf die gesetzliche Bestimmung in § 286 Abs. 3 BGB, wonach der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug kommt, wird ausdrücklich hingewiesen. Zahlungen ohne Angabe einer Rechnungsnummer oder anderweitiger Tilgungsbestimmung werden zunächst auf ältere Schulden des Käufers angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Soweit Forderungen gestundet sind, werden sie sofort ohne Abzug fällig, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Fall des Zahlungsverzugs werden, unbeschadet weitergehender Rechte, Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 6.4 Bei Vereinbarungen mit Einkaufsvereinigungen und Einschaltung von Einkaufsvereinigungen im Zahlungsverkehr erfolgen Zahlungen der Einkaufsvereinigung im Namen und für Rechnung des Käufers nur erfüllungshalber. Klarstellend weist der Verkäufer darauf hin, dass der Käufer durch eine Zahlung an die Einkaufsvereinigung nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer frei wird, bis der Verkäufer die entsprechende Zahlung von der Einkaufsvereinigung erhalten hat und die Zahlung auch endgültig bei ihm verbleibt. Muss der Verkäufer die Zahlung der Einkaufsgemeinschaft zurückgewähren, ist der Käufer weiterhin unverändert zur Zahlung an den Verkäufer verpflichtet.

7. **GEWÄHRLEISTUNG**

- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die Ware nicht der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere etwaigen Spezifikationen des Käufers bei Sonderanfertigung auf Wunsch, entspricht. Abweichungen in Struktur und Farbe stellen keinen Mangel dar, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Leder, Textilien) liegen und handelsüblich sind. Dem Käufer ist bewusst, dass während der Produktion aufgrund z.

- B. von Qualitätsunterschieden bei Materiallieferungen, Lieferengpässen oder Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Produktionsprozesses sowie wesentlichen Änderungen bei Materialpreisen und Fertigungskosten Material- und Verarbeitungsanpassungen oder Änderungen in den Produktionsprozessen erfolgen können und diese Veränderungen an der Ware bedingen können. Solche Veränderungen können ggf. zu einer Abweichung der gelieferten Ware führen, z. B. in Farbe, Material oder Verarbeitung von Einzelteilen, wie z. B. Innensohlen, Ösen, Verschlüssen, Schnürsenkeln, Nähten oder ähnlichen Details. Entsprechend erkennt der Käufer an, dass auf den vorstehend genannten Ereignissen basierende Abweichungen in Farbe, Material oder Verarbeitung handelsüblich und zulässig sind und keinen Mangel darstellen, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich bestimmte Eigenschaften zugesichert hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für die Bestimmung, ob ein Mangel vorliegt.
- 7.3 Keine Gewähr wird insbesondere übernommen, wenn nach Gefahrübergang einer der folgenden Umstände eintritt: Transportschäden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Käufer oder dessen Kunden, Veränderungen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Pflege oder Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind, sowie unsachgemäße Nachbesserungen durch den Käufer oder einen Dritten, insbesondere Kunden des Käufers.
- 7.4 Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige offene Mängel dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 (drei) Werktagen, anzuzeigen. Transportschäden sind unverzüglich bei der Lieferung dem Spediteur mitzuteilen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die Ware geltend zu machen, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich erst später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, nach der Entdeckung erfolgen.
- 7.5 Die beanstandete Ware darf nur mit Einwilligung des Verkäufers und frei unter Verwendung der dem Käufer zur Verfügung gestellten Versandmarken zurückgesandt werden, es sei denn, dass der Verkäufer nicht innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Eingang der Mängelrüge des Käufers auf die Mängelrüge reagiert hat. Im Falle berechtigter Mängelrügen vergütet der Verkäufer die dem Käufer angefallenen, notwendigen Transportkosten bei freier Versendung. Bei unfreier Versendung trägt der Käufer die dem Verkäufer daraus entstehenden Mehrkosten. Der Verkäufer ist berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nacherfüllung oder Nachbesserung zu beheben. Der Verkäufer bemüht sich, Mängelrügen innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Zugang zu erledigen, wobei diese Zeitspanne nicht verbindlich ist und lediglich einen Richtwert darstellt, der sich je nach konkretem Arbeitsanfall verkürzen oder verlängern kann. Für Mängel, die erst bei einem

- Endverbraucher entdeckt werden oder Waren, die bereits in Gebrauch waren, kann der Verkäufer auf die Rücksendung der Ware verzichten und stattdessen von dem Käufer eine schriftliche Erklärung und Nachweis in Bezug auf die beanstandete Ware und den Mangel verlangen.
- 7.6 Im Falle der Zurückweisung von Mängeln bei ungerechtfertigten Mängelrügen und Reklamationen sowie im Fall der Erledigung ungerechtfertigter Mängelrügen und Reklamationen ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer Schadensersatz zu verlangen und insbesondere den Mehraufwand für die Bearbeitung der Reklamation und die Wiederherstellung des verkaufsbereiten Zustands der Waren, einschließlich Entfernen von Etiketten von Waren und Kartons, Reinigung, Neuverpackung, eventuelle Instandsetzung der Waren, zu berechnen, mindestens jedoch 5 % des Werts der unberechtigt beanstandeten Waren, es sei denn der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer ein geringerer Aufwand oder Schaden entstanden ist.
- 7.7 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich von der Ersatzvornahme, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Darüber hinaus steht dem Käufer kein Recht zur Ersatzvornahme zu, und der Verkäufer haftet nicht für Ersatzvornahmekosten, die der Käufer oder dessen Kunden ohne Vorliegen der soeben dargestellten Voraussetzungen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verursacht hat. Verlangt der Käufer Ersatz von Kosten für Ersatzvornahme, die er oder einer seiner Kunden vorgenommen hat, ist er verpflichtet, in einem Protokoll den betroffenen Artikel, inklusive Artikelnummer, Farbe, Art des Mangels, Art der Selbstvornahme und Kosten der Selbstvornahme festzuhalten und dem Verkäufer auf Verlangen Nachweise über den Mangel, die Ersatzvornahme und die Kosten vorzulegen.
- 7.8 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt von einem Kaufvertrag, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, der Verkäufer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich war. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
8. **HÖHERE GEWALT**
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Nichterfüllung oder die verspätete Erbringung von Pflichten aus dem Kaufvertrag, wenn dies auf Ereignissen beruht, die außerhalb des angemessenen Einflussbereiches des Verkäufers liegen und der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat, wie z. B. illegale Streiks, Unruhen, Aufstände, Feuer,

Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus oder Erdbeben (jeweils „**Höhere Gewalt**“). Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat. Bei Vorliegen Höherer Gewalt wird der Verkäufer von seiner Leistungsverpflichtung für die Dauer entbunden, die das Ereignis andauert, vorausgesetzt, der Verkäufer unternimmt weiterhin wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, die Leistung zu erbringen. Der Verkäufer ist berechtigt, von einem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn das Ereignis, das Höhere Gewalt begründet, länger als dreißig (30) Tage andauert.

9. **EIGENTUMSVORBEHALT**

- 9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis der Käufer den Kaufpreis für die jeweilige Ware vollständig gezahlt (erfüllt) hat.
- 9.2 Dieser Eigentumsvorbehalt gilt darüber hinaus auch für sämtliche anderen noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, d.h. der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ausgeglichen (erfüllt) sind. Soweit mit dem Käufer die Zahlung in Form des Scheck-/Wechselverfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Verkäufer akzeptierten Schecks/Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks/Wechsels.
- 9.3 Dem Käufer ist es gestattet, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Wenn die Ware nicht sofort bezahlt wird, ist der Käufer verpflichtet, die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Käufers.
- 9.4 Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer, welcher sich aus dem Liefergeschäft zwischen Verkäufer und Käufer ergibt, an den Verkäufer zu seiner Sicherung ab, unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist.
- 9.5 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe mitzuteilen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.6 Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte bzw. dem Versuch solcher Maßnahmen hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichti-

gen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte des Verkäufers zu sichern. Etwaige Kosten von Interventionen des Verkäufers trägt der Käufer.

- 9.7 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Ware herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt von einem Kaufvertrag.
- 9.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten dem Verkäufer obliegt.
- 9.9 Wird die Ware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

10. **VERÄNDERUNGEN DER KREDITWÜRDIGKEIT DES KÄUFERS**

- 10.1 Der Verkäufer kann nach seiner Wahl entweder von einem Kaufvertrag zurücktreten oder Vorkasse verlangen, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Diese Rechte stehen ihm auch dann zu, wenn die Voraussetzungen für die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers vorliegen, dieser Antrag gestellt wird, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Käufer innerhalb der letzten zwölf (12) Monate einen Offenbarungseid geleistet hat
- 10.2 Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, oder werden bei Abschluss des Vertrages vorliegende Umstände dem Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der Forderungen des Verkäufers

durch den Käufer aus dem Kaufvertrag gefährdet erscheint, kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist setzen, in welcher der Käufer die Bezahlung oder entsprechende Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Umstände, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern, sind insbesondere dann gegeben, wenn nach Kaufvertragsabschluss eine Mitteilung der Kreditversicherung an den Verkäufer über eine verminderte Kreditwürdigkeit des Käufers und ein reduziertes Kreditlimit erfolgt und die Gesamtsumme der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer für ausgeführte, noch nicht bezahlte Lieferungen und vorliegende, nicht ausgeführte Bestellungen das reduzierte Kreditlimit der Kreditversicherung für den Käufer überschreitet und die Reduzierung des Kreditlimits nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Reduzierung an den Käufer von der Kreditversicherung zurückgenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Käufer sich mit der Zahlung von mehr als 20 % eines Rechnungsbetrages für eine Bestellung mehr als zwanzig (20) Tage in Verzug befindet. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

- 10.3 Der Verkäufer kann durch die Zurückhaltung der Lieferung von Ware so lange nicht in Schuldnerverzug geraten, als die Gesamtsumme der fälligen und nicht fälligen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer für bereits erfolgte Lieferungen und die entsprechende zurückgehaltene Lieferung das Kreditlimit des Käufers bei der Kreditversicherung überschreiten würde. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Gesamtsumme der Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer unabhängig von deren Fälligkeit zu jedem Zeitpunkt das Kreditlimit des Käufers bei der Kreditversicherung nicht überschreitet. Hält der Verkäufer eine Lieferung zurück, weil durch die Forderung aus der entsprechenden Lieferung das Kreditlimit bei der Kreditversicherung überschritten würde, kommt der Käufer in Annahmeverzug, wenn er in diesem Fall nach Aufforderung nicht unverzüglich Vorkasse oder ausreichend Sicherheit für die Forderung aus der zurückgehaltenen Lieferung leistet.

11. **AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, VERJÄHRUNG**

- 11.1 Die Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist unzulässig, es sei denn die Forderung des Käufers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.2 Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten §§ 478, 479 BGB. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass der Käufer Gewährleistungsansprüche und einen Rückgriff auf den Verkäufer im Rahmen von §§ 478, 479 BGB nur geltend machen bzw. vornehmen kann, wenn dieser die Ware innerhalb der Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, d.h. innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach Lieferung der Ware durch den Verkäufer absetzt, also an einen Endkunden verkauft. Bei einem Verkauf der Ware an Endkunden nach Ablauf der Verjährungsfrist nach § 438

Abs. 1 Nr. 3 BGB ist der Verkäufer nicht mehr verpflichtet, Ansprüche auf Rückgriff wegen Gewährleistungsansprüchen von Endkunden zu erfüllen. Der Verkäufer stellt klar, dass es für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche nicht darauf ankommt, dass die Gewährleistungsansprüche des Endkunden innerhalb der Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB entstanden sind oder geltend gemacht werden, sondern allein der Verkauf der Ware entscheidend ist, sowie dass nach Ablauf der Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB der Käufer nur dann Rechte geltend machen kann, wenn und soweit ein Endkunde selbst Mängelrechte in Bezug auf die Ware tatsächlich geltend macht, der Käufer diese Mängelrechte auch tatsächlich erfüllt und der Gewährleistungsanspruch des Endkunden gegenüber dem Käufer zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt ist. Macht der Käufer Mängelansprüche nach Ablauf der Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB geltend, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den Verkaufszeitpunkt für die Ware sowie die Geltendmachung und Erfüllung der Mängelrechte des Endkunden nachzuweisen. Der Käufer hat eine Kopie des Kassenbelegs für die Ware sowie eine Erklärung des Endkunden über die Geltendmachung und Erfüllung der Mängelrechte vorzulegen.

12. AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG

- 12.1 Die Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht, soweit Schäden vom Verkäufer selbst (d.h. von gesetzlichen Vertretern des Verkäufers), von leitenden Angestellten des Verkäufers oder durch Erfüllungsgehilfen verursacht werden oder auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden des Verkäufers beruhen. Ebenso wenig gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung im Falle der grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, (ii) deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, und (iii) auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalspflichten**“).
- 12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für die Verletzung von Kardinalspflichten. Bei Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Überlassung der Waren typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.3 Der Verkäufer haftet bei (i) Vorsatz, (ii) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iv) Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie (v) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Haftungsbeschränkungen nach vorgenannten Ziffern 5, 12.1 und 12.2 eingreifen. Das Vorstehende gilt entsprechend für Handlungen eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

13. **DATENSCHUTZ**

Mit Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer erhoben und verarbeitet werden, gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Parteien sind sich bewusst, dass es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers erforderlich sein kann, dass durch den Verkäufer erhobene personenbezogene Daten insbesondere an Lizenzgeber, Unternehmen der Unternehmensgruppe des Verkäufers sowie Geschäftspartner des Verkäufers oder des Käufers, insbesondere Einkaufsvereinigungen, denen der Käufer angehört, und Factoringbanken und Kreditversicherungen, denen sich der Verkäufer im Rahmen der Durchführung der Verträge mit dem Käufer bedient, für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages oder der Finanzierung des Verkäufers weitergegeben werden, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat.

14. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 14.1 Soweit diese Lieferbedingungen oder ein Kaufvertrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.2 Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in ihren übrigen Teilen verbindlich.

15. **ANZUWENDENDEN RECHT**

Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

16. **GERICHTSSTAND**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Verkäufer und Käufer gleichermaßen der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen. Hiervon unberührt ist das Recht, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu beantragen.

17. **SONSTIGES**

- 17.1 Abweichende Vereinbarungen zu diesen Lieferbedingungen sowie Abweichungen von dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

- 17.2 Erklärungen und Mitteilungen nach diesen Lieferbedingungen erfolgen in Textform. Bestellungen und Auftragsbestätigungen, insbesondere bei Nachaufträgen, erfolgen ggf. auch per Telefon und sind auf Verlangen einer Partei schriftlich zu bestätigen.
- 17.3 Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag mit dem Verkäufer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 17.4 Diese Lieferbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungszweifeln gilt die Ausfertigung in deutscher Sprache als verbindlich.